



Aktenauflage  
Urnenabstimmung vom 30.11.2025

## Vorlage 3

**Genehmigung Verpflichtungskredit für einen öffentlich-rechtlichen Beitrag an das Projekt des EWO zur Erdverlegung der 50 kV Hochspannungsfreileitung**

Beschluss des Einwohnergemeinderates  
vom 3. September 2025

6.12.2/25-26/54

**EWO, Kerns; Genehmigung und Verabschiedung Vertrag EWO vom 27. August 2025 betreffend «Teilverkabelungsprojekt 50 kV Übertragungsleitung Gemeinde Alpnach» und den damit verbunden Verpflichtungskredit bzw. Objektkredit für einen öffentlich-rechtlichen Beitrag am Projekt der EWO zuhanden der Urnenabstimmung vom 30. November 2025**

(Vorgang: Gemeinderatsbeschluss vom 8. August 2011, Nr. 53.112/38)

(Vorgang: Gemeinderatsbeschluss vom 6. Oktober 2014, Nr. 53.12/80)

(Vorgang: Gemeinderatsbeschluss vom 28. November 2016, Nr. 6.12.2/128)

(Vorgang: Präsidialentscheid vom 14. Juni 2018, Nr. 6.12.2)

(Vorgang: Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juni 2018, Nr. 6.12.2/273)

(Vorgang: Gemeinderatsbeschluss vom 31. August 2020, Nr. 6.12.2/20-21/49)

(Vorgang: Gemeinderatsbeschluss vom 22. Februar 2021, Nr. 6.12.2/20-21/189)

(Vorgang: Gemeinderatsbeschluss vom 17. April 2023, Nr. 6.12.2/22-23/252)

(Vorgang: Präsidialentscheid vom 15. Juni 2023, Nr. 6.12.2)

(Vorgang: Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juni 2023, Nr. 6.12.2/22-23/318)

(Vorgang: Gemeinderatsbeschluss vom 6. Mai 2024, Nr. 6.12.2/23-24/270)

(Vorgang: Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 2024, Nr. 6.12.2/23-24/324)

(Vorgang: Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 2024, Nr. 6.12.2/23-24/325)

#### Sachverhalt

Das EWO ist Eigentümerin des 50 kV Hochspannungsnetzes innerhalb des Kantons Obwalden. Das Hochspannungsnetz ist so aufgebaut, dass dieses einen Versorgungsring über das ganze Sarneraatal (teilweise über Nidwaldner-Gebiet) bildet. Mit den Anschlusspunkten Unterstation Horw (Centralschweizerische Kraftwerke, CKW AG), Unterwerk Rotzwinkel (Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden, EWN) und Unterwerk Giswil (Swissgrid AG) ist das Verteilnetz des EWO mit dem Höchstspannungsnetz der Swissgrid AG und dem Hochspannungsnetz der CKW AG bzw. EWN verbunden. Das Hochspannungsnetz bildet das Rückgrat der Energieversorgung des Kantons Obwalden.

Die Hochspannungsfreileitungen vom Unterwerk in Giswil über das Unterwerk in Alpnach bis zur Unterstation in Horw hat das EWO am 1. Januar 2022 von den CKW AG übernommen. Zusätzlich hat das EWO ebenfalls die Hochspannungsfreileitung vom Unterwerk Sarren zum Unterwerk Rotzwinkel (bis zur Kantonsgrenze) übernommen.

Mit der Übernahme der Hochspannungsfreileitung im Gemeindegebiet Alpnach hat das EWO auch das aktuell offene Bewilligungsverfahren der CKW AG zur Erdverlegung eines Teilabschnittes übernommen.



Die Hochspannungsfreileitung verläuft vom «Feld» über das Gebiet «Zineichen», über das ganze Schulhausareal weiter zum Gebiet «Neuheim» bis zum Gebiet «Spitzachern» in Alpnachstad. Dieser Freileitungsabschnitt wurde im Jahr 1974 gebaut. Die Gemeinde hat beim Schulhausareal eine Baubeschränkung gewährt und entschädigt erhalten.

Die Pax Wohnbauten AG hat am 14. November 2006 die Gemeinde Alpnach um die Erteilung einer Baubewilligung für fünf Mehrfamilienhäuser im Gebiet «Feld» ersucht. Eines der geplanten Mehrfamilienhäuser (Mehrfamilienhaus E) sollte direkt unter der betroffenen 50 kV Hochspannungsfreileitung zu stehen kommen. Gegen dieses Bauvorhaben haben die CKW AG (damals Eigentümerin der Leitung) Einsprache erhoben, da die Abstandsvorschriften gemäss Leitungsverordnung nicht eingehalten waren.

Die Baubewilligung wurde dann mit der Auflage erteilt, das Mehrfamilienhaus E könne erst gebaut werden, wenn die betroffene Leitung zwischen den Masten Nr. 88 und 89 verlegt sei. Aufgrund des Dienstbarkeitsvertrages betreffend Überspannung der Parzelle Nr. 448, Alpnach, mit der 50 kV Leitung Giswil – Alpnach steht diese Leitung der Erstellung des Mehrfamilienhauses E entgegen.

Die CKW AG hat einige Projekte für eine Teilverkabelung im Quartier «Feld» ausgearbeitet. Gegen diese Projekte sind immer wieder Einsprachen von Grundstückseigentümern, der PAX Wohnbauten AG oder der Gemeinde Alpnach eingegangen.

Die CKW AG hat im Jahr 2018 ein neues Teilverkabelungsprojekt ausgearbeitet. Das neue Projekt wurde durch die CKW AG beim ESTI (Eidgenössisches Starkstrominspektorat) eingereicht. Auch gegen dieses Vorhaben gingen verschiedenste Einsprachen ein (Anwohner, Gemeinde usw.). Unter anderem wollte die Gemeinde Alpnach eine längere Verkabelungsvariante. Weil es absehbar ist, dass weitere Grundeigentümer in ihren Bauabsichten eingeschränkt sind bzw. dass die Freileitung umgelegt werden muss, wenn sich konkrete Bauvorhaben innerhalb der Bauzone nicht realisieren lassen, hat das EWO ebenfalls ein Interesse an einer Linienführung, die um die Bauzonen herumführt. Die unterschiedlichen Meinungen wurden anlässlich einer Einsprache- und Einigungsverhandlung am 20. September 2019 erneut diskutiert, ohne Einigung. Die Parteien hielten weiterhin an ihren Einsprachen fest. Es wurden aber einige Lösungsansätze diskutiert. Ein möglicher Ansatz ist die längere Kabelverlegung nach Norden, die von der Gemeinde Alpnach eingebracht wurde.

Daraufhin hat die CKW AG zwei Verkabelungsvarianten (Projektideen) ausgearbeitet und die Kostenanteile für die Gemeinde Alpnach aufgezeigt. Der Grund für die kalkulierten Mehrkosten war, dass die CKW AG die bestehende Freileitung nicht bis zum Ende der Lebensdauer betreiben kann und die von der Gemeinde Alpnach priorisierte Lösung über das ursprünglich aufgelegte Projekt hinaus geht. Eine kürzere (1.6 km) und eine längere (2.5 km) Kabelvariante wurde der Gemeinde Alpnach unterbreitet. Da beide Varianten hinsichtlich der Kosten über die eigentlich geplante Kabelvariante hinausgingen, sollte die Gemeinde Alpnach einen entsprechenden Beitrag leisten.

Die Gemeinde Alpnach konnte aus verschiedenen Gründen nicht auf das Angebot der CKW AG eingehen. Das aufgelegte Plangenehmigungsverfahren für die Verlegung der 50 kV Leitung zwischen den Masten 86 bis 90 in der Gemeinde Alpnach wurde deshalb weitergeführt (Bild unten).



Die Plangenehmigungsverfügung des Bundesamtes für Energie BFE ist am 26. Mai 2023 eingetroffen. Sämtliche der von den Einsprechenden vorgetragenen Vorbehalte wurden in den Ausführungen abgehandelt. Gemäss Verfügung seien die enteignungsrechtlichen wie auch die elektrizitätsrechtlichen Einsprachen unbegründet, weshalb sie abgewiesen wurden.

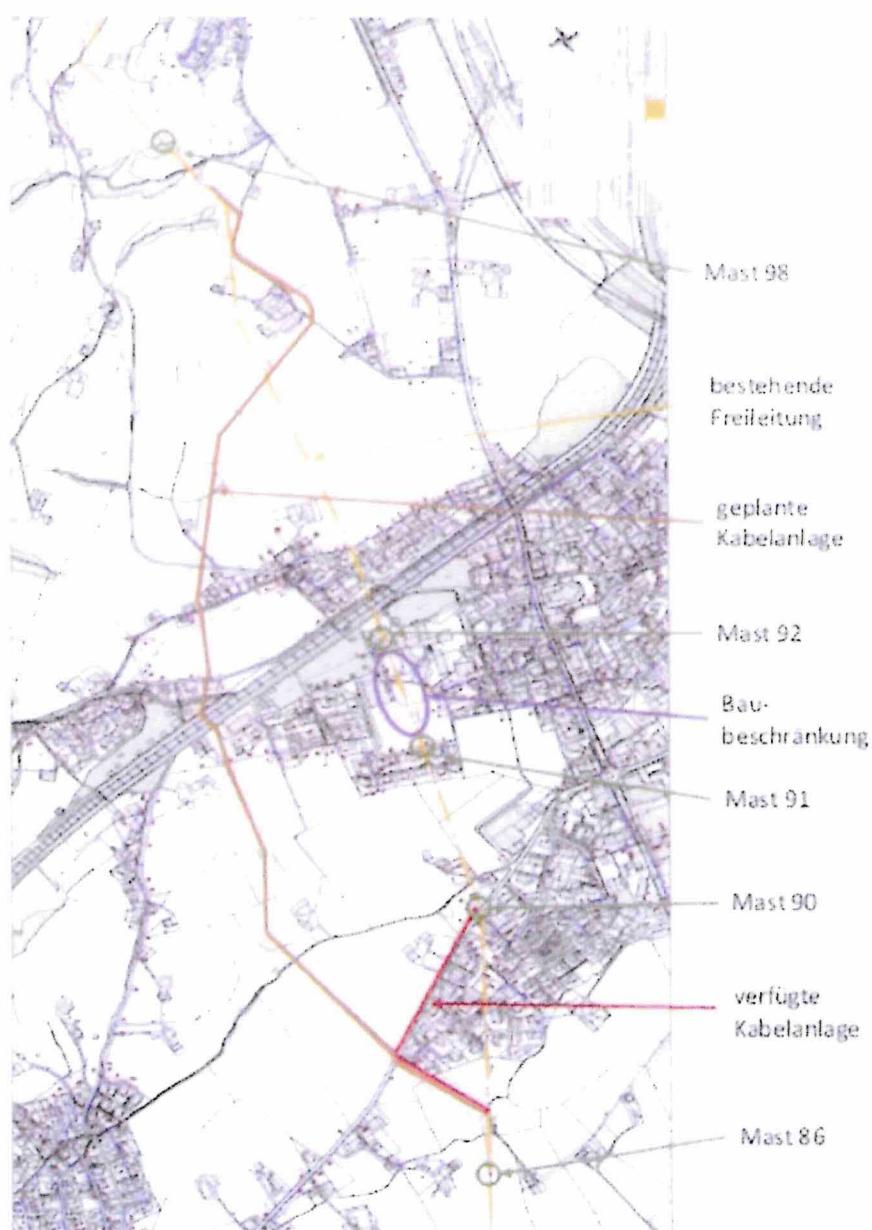
Die Gemeinde Alpnach hat daraufhin fristgerecht am 29. Juni 2023 Beschwerde betreffend der Plangenehmigungsverfügung des BFE (Bundesamt für Energie) vom 26. Mai 2023 eingelegt. Die Beurteilung liegt nun beim Bundesverwaltungsgericht. Der doppelte Schriftwechsel ist abgeschlossen. Das Verfahren ist sistiert. In der Zwischenzeit hat das EWO die entsprechende Parzelle 2369 käuflich von der Baloise erworben mit der Folge, dass das EWO über die Verpflichtung zur Verkabelungsvariante "rot", soweit sie über die entsprechende Parzelle führt, selbständig entscheiden kann bzw. diese wegfällt.

Mit Beschluss vom 17. April 2023 hat der Gemeinderat mit dem Elektrizitätswerk Obwalden EWO eine Absichtserklärung als Basis der zukünftigen Zusammenarbeit unterzeichnet. Das EWO hat seither in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Alpnach diverse alternative Varianten erarbeitet. Hierzu wurde eine mögliche Linienführung definiert (vgl. nachfolgender Plan). Im Weiteren wurde das Projekt auf Stufe Machbarkeit vorangetrieben mit einer Kostengenauigkeit von +/-30% (vgl. Machbarkeitsstudie vom 22. Mai 2023 - Aktenauflage).

Im April 2024 hat das EWO dem Gemeinderat einen Vertragsentwurf unterbreitet. Dieser sah bei einer Kostengenauigkeit von +/- 30% Gemeindekosten von CHF 3.5 Mio. vor. Mit Beschluss vom 6. Mai 2024 hat der Gemeinderat dem Vertragsentwurf im Grundsatz zugestimmt und den Auftrag zur Finalisierung erteilt. Insbesondere die Frage der Mehrwertsteuer sollte gelöst werden. In einem weiteren Beschluss am 24. Juni 2024 hat der Gemeinderat des Weiteren einen Auftrag zur Plausibilisierung der vorliegenden Machbarkeitsstudie bei der Primeo Netz AG in Auftrag gegeben. Die Firma Primeo Netz AG kam in ihrem Bericht vom 10. September 2024 zum Schluss, dass sowohl die gerechneten Kosten als auch der Kostenverteiler von 60 % / 40 % realistisch sind.

2024/2025 erfolgten intensive Anstrengungen zum Erwerb der erforderlichen Grunddienstbarkeiten für die geplante Leitungsführung. Dazu wurde eine Grundeigentümerinformation durchgeführt und zahlreiche Gespräche mit betroffenen Grundeigentümer/innen geführt. Es sind nun alle erforderlichen Dienstbarkeiten vorliegend.

Mit dem EWO wurde in mehreren Arbeitssitzungen der Vertragsentwurf besprochen und am 20. August 2025 in einer abschliessenden Verhandlungssitzung finalisiert. Der Vertragsentwurf, eingegangen mit Mail vom 22. August 2025, liegt dem Gemeinderat zur Genehmigung vor (vgl. Aktenauflage). Dieser basiert auf der im folgenden Plan dargestellten aktuell geplanten Linienführung.



Die entsprechenden Realisierungskosten zeigen sich wie folgt: Die Kosten der Variante «rot» inkl. Abbruch des Freileitungsabschnittes (zwischen dem Mast 86 und Mast 90) wurden auf CHF 1.86 Mio. berechnet. Die Realisierungskosten der Variante «braun» inkl. Abbruch des Freileitungsabschnittes (zwischen dem Mast 86 und Mast 98) liegen bei CHF 5.1 Mio. (ohne Kosten von neuen Dienstbarkeiten). Weiter besteht auf dem Gebiet des Schullareals eine Baubeschränkung zwischen dem Mast 91 und Mast 92. Diese wurde mit CHF 0.13 Mio. entschädigt. Der gesamte Freileitungsabschnitt (wie auf dem Bild ersichtlich) ist aus dem Jahre 1974 und hat einen Restwert von rund CHF 0.35 Mio. Die Realisierungs- und Abbruchkosten sind mit einer Genauigkeit von jeweils  $\pm 30\%$  kalkuliert. Die Kosten wurden im Rahmen eines Vorprojektes von einem externen Planungsbüro erarbeitet.



Folgender Ansatz wurde deshalb zusammen mit dem EWO vereinbart: Die Gemeinde Alpnach leistet einen entsprechenden Beitrag zur Realisierung der längeren Kabelvariante (Variante "braun"). Im Gegenzug ist das EWO bereit, den Anteil des bereits aufgelegten Projektes «rot» in Abzug zu bringen. Um den Gemeindebeitrag während der verschiedenen Projektphasen – vom Vorprojekt über das Bauprojekt bis hin zum Umsetzungsprojekt und dem Projektabschluss – nicht immer wieder neu berechnen zu müssen, wird der Ansatz verfolgt, einen Aufteilungsschlüssel basierend auf den Leitungsabschnitten festzulegen. Gemäss Linienführung des Vorprojektes beträgt die Gesamtlänge der Teilverkabelung («braun») 2'100 Meter, während das vom BFE verfügte aufgelegte Teilverkabelungsprojekt («rot») 800 Meter umfasst. Daraus resultieren folgende Anteile:

- Anteil EWO (Basis Länge «roter» Abschnitt mit 800 Meter)  
40 % der Investitionskosten (inkl. Abbruchkosten), aufgerundet
- Anteil Gemeinde Alpnach (Basis Länge «brauner» Abschnitt abzüglich «roter» Abschnitt = 1'300 Meter)  
60 % der Investitionskosten (inkl. Abbruchkosten), abgerundet

Mit den festen Kostenschlüsseln partizipiert das EWO somit an allenfalls steigenden Kosten im Perimeterbereich der Gemeinde Alpnach.

Auf die Rückvergütung der entschädigten Baubeschränkung in der Höhe von 130 TCHF wird vom EWO verzichtet. Die Kosten des Restwertes der bestehenden Freileitung in der Höhe von 350 TCHF bzw. dem dannzumaligen Restwert zum Zeitpunkt des Abbruchs sowie die Kosten der Dienstbarkeiten der neuen Kabelleitung in der Höhe von rund 80 TCHF werden ebenfalls mit dem Aufteilungsschlüssel verteilt. Tabellarisch dargestellt zeigt sich der Gemeindebeitrag wie folgt:

Kostenblöcke exkl. MwSt.	Gemeinde Alpnach (60%)	EWO (40%)
Verlängerte Teilverkabelung Variante «braun» (Länge 2'100 Meter) mit Rohranlage, Kabelanlage und Abspannmast inkl. Abbruchkosten (350 TCHF). (Genauigkeit +/- 30 %)	3'060'000	2'040'000
Restwert der abgebrochenen Freileitung (aufgeteilt mit Kostenschlüssel).	210'000	140'000
Kosten Entschädigung für Dienstbarkeiten (aufgeteilt mit Kostenschlüssel).	48'000	32'000
Die bestehende Baubeschränkung wird nicht zurück-erstattet		(130'000)
<b>Kostentragung</b>	<b>3'318'000</b>	<b>2'342'000</b>
<b>Kosten Total</b>	<b>5'660'000</b>	



Die Endabrechnung über die Beteiligung der Gemeinde erfolgt nach der Realisierung des Projekts auf Basis der effektiven Kosten der Investitionen, einschliesslich der Abbruchkosten und der Restwerte der abgebrochenen Freileitung (dieser Restwert entspricht dem Wert zum Zeitpunkt des Abbruchs). Zusätzlich werden die Kosten der Dienstbarkeiten berücksichtigt.

Die gesamte Erdverkabelung, einschliesslich Trasse und Kabel verbleibt im Eigentum des EWO. Der Beitrag der Gemeinde wird bei der Aktivierung in den Systemen des EWO als sogenannter «öffentlich-rechtlicher Beitrag» der Gemeinde gemäss Art. 18 Abs. 3 bzw. Art. 21 Abs. 2 Ziffer 28 MWSTG passiviert. Das EWO kann uneingeschränkt über die Betriebsmittel verfügen. Die Gemeinde Alpnach besitzt kein Eigentum an der Leitung. Dies hat den Vorteil, dass die Betriebs- und Instandhaltungskosten, die nach Abschluss des Projekts entstehen, vollumfänglich vom EWO getragen werden.

Als weitere wesentliche Vertragspunkte werden hervorgehoben:

- **Kostengenauigkeit:** Das erarbeitete Projekt befindet sich im Reifegrad eines Vorprojekts. Das zugrundeliegende Dokument ist eine Machbarkeitsstudie, deren Kostenwerte auf Erfahrungswerten von ähnlichen Projekten basieren. Die aktuelle Kostengenauigkeit liegt bei etwa +/- 30 % (betrifft nur Investitionsprojekt und nicht die Restwerte der abgebrochenen Freileitung und Dienstbarkeiten). Um eine höhere Kostengenauigkeit zu erreichen, müsste das Projekt auf Baureife ausgearbeitet und die Unternehmerofferten eingeholt werden. Dies erfordert die Erstellung eines Plangenehmigungsgesuchs, bei dem die Linienführung in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern und dem Hochwasserschutzprojekt finalisiert wird. Anschliessend müsste das Projekt bis zur Baubewilligungsreife vorangetrieben werden, wobei Bewilligungen vom ESTI, der Gemeinde Alpnach und dem Kanton Obwalden einzuholen sind. Erst dann könnten Ausschreibungen für den Tiefbau (einschliesslich der Unterquerung der Kleinen Schlieren und der Rohranlage) sowie die Kabelanlage durchgeführt werden. Auf diese Weise könnte eine Kostengenauigkeit von etwa +/- 10 % erreicht werden.
- **Projektabbruch:** Obwohl im Vorfeld einiges unternommen worden ist, damit das Projekt bewilligungsfähig ist, kann es dennoch aus verschiedenen Gründen (z.B. keine ESTI-Bewilligung, Einsprachen gegen geplantes Bauprojekt usw.) in verschiedenen Stadien zu einem Projektabbruch kommen. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung der aktuell aufgelaufenen Planungs- und Projektkosten vom EWO an die Gemeinde, gemäss dem festgelegtem Aufteilungsschlüssel. Wünscht einer der Partner ohne einen rechtlichen Grund ein Projektabbruch, so werden die aufgelaufenen Kosten diesem Partner vollständig in Rechnung gestellt. Die aufgelaufenen Kosten seit Januar 2024 werden nach dem festgelegten Aufteilungsschlüssel zwischen der Gemeinde Alpnach und dem EWO verteilt.
- **Rechnungsstellung und Mehrwertsteuer:** Nach einem positiven Entscheid durch die Urnenabstimmung der Bevölkerung von Alpnach wird das Planungsprojekt gestartet. Das EWO ist berechtigt bei Start des Projektes CHF 300'000.00 der Gemeinde Alpnach in Rechnung zu stellen. Ein weiterer Teil von CHF 600'000.00 wird fällig bei Eingabe des Plangenehmigungsgesuchs. Weitere CHF 900'000.00 werden nach Vergabe der Arbeiten fällig. Die Kosten für Restwerte und Dienst-



barkeiten werden nach Inbetriebnahme der Kabelleitung fällig. Der restliche Anteil des vereinbarten Kostenanteils wird nach finanziellem Projektabschluss auf Basis der effektiven Investitionskosten ohne Gewinnanteil abgerechnet. Alle deklarierten Kosten in diesem Dokument sind immer ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) aufgeführt.

Der Beitrag der Gemeinde Alpnach wird ausdrücklich als «öffentlich-rechtlicher Beitrag» gemäss Art. 18 Abs. 3 bzw. Art. 21 Abs. 2 Ziffer 28 MWSTG geleistet und ist damit von der Mehrwertsteuer befreit.

- **Projektorganisation:** Alle Aufwendungen von Seiten EWO, der Gemeinde Alpnach und Dritter werden in einem Projekt gesammelt. Das EWO führt ein Reporting (Zeitplan, Qualität, Projektfortschrittskontrolle und Kosten) und informiert die Vertreter der Gemeinde Alpnach in regelmässigen Sitzungen über den Verlauf des Projekts. Dem Gemeinderat wird jederzeit Einsicht in die Projektunterlagen gewährt. Ein Vertreter der Gemeinde wird im Steuerungsausschuss Einsitz nehmen.
- **Vertragsdauer:** Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und dauert bis das Investitionsprojekt für die Erdverkabelung zwischen Kreuzästi bzw. Feld und Rotenbächli in der Gemeinde Alpnach vollständig realisiert, in Betrieb, abgerechnet ist und die Netzelemente in den Buchhaltungssystemen des EWO eingetragen sind. Ebenfalls müssen alle Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen und im Grundbuch eingetragen sein.  
Bei einem Projektabbruch endet auch dieser Vertrag, nachdem die gegenseitige Kostenverrechnung bereinigt worden ist.

Das EWO wünscht, dass der Vertrag nicht zur Botschaft gelegt wird oder elektronisch veröffentlicht wird. Es kann sich aber gut vorstellen, dass der Vertrag und der Plan öffentlich bei der Gemeinde aufgelegt werden (analog zu Baugesuchen). Somit kann der Bürger Einsicht nehmen und das Öffentlichkeitsgesetz wird eingehalten.

## Erwägungen

Gemäss Art. 15 Gemeindeordnung Alpnach vom 21. Mai 2000 ist der Gemeinderat das oberste ausführende Organ der Einwohnergemeinde. Es stehen ihm alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht dem Bund, dem Kanton oder anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind. Er ist zuständig für die Beschlussfassung über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00.

Im vorliegenden Fall ist der Gemeinderat zuständig und befugt, den Vertrag zu genehmigen. Er verfügt jedoch nicht über die erforderlichen Finanzkompetenzen zur Genehmigung des Verpflichtungskredites.

Es handelt sich um eine frei bestimmbare Ausgabe gemäss Finanzhaushaltsgesetz (FHG) Art. 5 Abs. 2 im Umfang von CHF 3'318'000.00 +/-30% inkl. MwSt. und zuzüglich teuerungsbedingten Mehrkosten. Der Beitrag ist ausdrücklich als "öffentlich-rechtlicher Beitrag gemäss Art. 18 Abs. 3 bzw. Art. 21 Abs. 2 Ziffer 28 MWSTG" an die Projektkosten der EWO für die Erdverlegung der bestehenden Hochspannungsleitung ausgestaltet, mit dem Ziel, dass die Gemeinde von Mehrwertsteuern entbunden ist.



In grundsätzlicher Hinsicht erachtet der Gemeinderat die Investition als gerechtfertigt und erforderlich. Seit Jahren setzt sich die Gemeinde dafür ein, die 50 kV Hochspannungsleitung (HSL), die vom Feld via Schulareal ins Gebiet Rotenbächli führt, in den Boden zu verlegen. Nun ist es gelungen, von allen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die erforderlichen Durchleitungsrechte zu erhalten. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, um die auf dem Schulareal lastende Baubeschränkung zu Gunsten der Hochspannungsleitung abzulösen. Diese Baubeschränkung zeigt sich immer wieder als Hindernis bei der Beplanung und Nutzung des Schulareals. Deshalb soll die Gelegenheit genutzt werden, die Erdverlegung nun zu realisieren. Der Zeitpunkt ist insbesondere deshalb günstig, weil die Erdverlegung der HSL zusammen mit der Umsetzung des Hochwasserschutz-Projektes Kleine Schliere koordiniert werden kann, was zu erheblichen Kosteneinsparungen führt. Ist die gleichzeitige Realisierung mit dem Hochwasserschutz-Projekt Kleine Schliere nicht möglich, so werden sich die Kosten bei einer nachträglichen Realisierung stark erhöht zeigen, sofern eine Querung der kleinen Schliere zu einem späteren Zeitpunkt überhaupt noch möglich ist. Ziel des Gemeinderates ist es, dass die Gelegenheit zur Erdverlegung der Hochspannungsleitung jetzt zu nutzen und für die kommenden Generationen das Erscheinungsbild der Tourismusregion Obwalden positiv zu verändern.

Die Erdverlegung der 50 kV Hochspannungsfreileitung ist zukunftsgerichtet und bedeutet für die Gemeinde Alpnach und die durch das Gebiet der Freileitung betroffenen Parzellen und der Anwohner im weiteren Umfeld eine wesentliche qualitative Aufwertung und Optimierung. Baueinschränkungen, verursacht durch die Freileitung, können aufgehoben werden. Diese Gegebenheit ist wesentlich für die Weiterentwicklung des Gebietes und die somit für die Gemeinde Alpnach.

Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, um dem Stimmvolk ein entsprechendes Kreditgeschäft zur Genehmigung vorzulegen.

Selbstverständlich setzt die gemeinsame Realisierung zusammen mit dem Hochwasserschutz-Projekt Kleine Schliere voraus, dass das Stimmvolk dem Kreditbegehren zustimmt und dass das Plangenehmigungsverfahren beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat ohne Verzögerungen durchgeführt und zum Abschluss gebracht werden kann.

Im Budget 2025 ist ein Betrag von CHF 350'000.00 enthalten. Im Budget 2026 sind aktuell ebenfalls CHF 350'000.00 vorgesehen. Weil damit zu rechnen ist, dass nach einem positiven Volksentscheid gestützt auf den Vertrag mit dem EWO die erste Rechnungstranche noch im Jahr 2025 bezahlt werden kann (CHF 300'000.00) und die zweite Tranche im Jahr 2026 geschuldet ist (bei Eingabe des Plangenehmigungsgesuchs), ist der Betrag durch die Finanzverwaltung im Budget 2026 auf CHF 600'000.00 anzupassen. Die dritte Tranche über CHF 900'000.00 ist "nach Vergabe der Arbeiten" zu bezahlen (gemäss vertraglichem Grobterminplan ist dies für den Frühling 2028 vorgesehen). Die letzte Tranche im Betrag von CHF 1'518'000.00 ist "nach finanziellem Projektabschluss" geschuldet und auf den Herbst 2029 geplant. Die Mehrjahresplanung ist durch die Finanzverwaltung entsprechend anzupassen.



Im Weiteren ist die Finanzverwaltung beauftragt, bis spätestens zur 2. Lesung am 1. Oktober 2025 die Aussagen zur Finanzierbarkeit zu formulieren, so dass dies in die Botschaft aufgenommen werden kann.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Erdverlegung der Hochspannungsleitung zwischen Mast 86 bis 98 einen grossen qualitativen Mehrwert für Alpnach und seine Bevölkerung darstellt. Gestützt auf die Vorstudien sowie der Plausibilisierung der Kosten und des Kostenverteilers befürwortet der Gemeinderat das Projekt. Der Stimmbevölkerung wird die Genehmigung des aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungskredit für die Erdverlegung der Hochspannungsleitung 50 kV und Abbruch der Freileitung im Betrag von CHF 3'318'000 (+/- 30 %) empfohlen.

Der vorliegende Vertrag wird genehmigt und kann vor der Urnenabstimmung unterzeichnet werden. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und dauert bis das Investitionsprojekt für die Erdverkabelung zwischen Kreuzästi bzw. Feld und Rotenbächli in der Gemeinde Alpnach vollständig realisiert, in Betrieb, abgerechnet ist und die Netzelemente in den Buchhaltungssystemen eingetragen sind. Ebenfalls müssen alle Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen und im Grundbuch eingetragen sein. Bei einem Projektabbruch endet der Vertrag, nachdem die gegenseitige Kostenverrechnung bereinigt worden ist.

Der Vertrag (inkl. Plan) wird in Absprache mit dem EWO im Zeitraum der öffentlichen Aktenaufgabe lediglich im Foyer der Gemeindeverwaltung (Aktenaufgabe) durch die Kanzlei aufgelegt (und nicht elektronisch veröffentlicht). So bleibt das Öffentlichkeitsprinzip gewahrt.

Der aus dem Vertrag resultierende Verpflichtungskredit (Art. 37 Finanzhaushaltsgesetz) wird in Anwendung von Art. 24 des Abstimmungsgesetzes zuhanden der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 verabschiedet.

Falls das Stimmvolk dem Verpflichtungskredit nicht zustimmt, kommt dies einem Projektabbruch gleich mit der Folge, dass die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Planungs- und Projektkosten vom EWO an die Gemeinde gemäss dem vereinbarten Aufteilungsschlüssel verrechnet und aufgeteilt werden. Diese Kosten werden den Kompetenzrahmen des Gemeinderates von maximal CHF 100'000.00 für frei bestimmbare Ausgaben nicht überschreiten. Bei einem negativen Ausgang der Urnenabstimmung endet der abgeschlossene Vertrag.

Als Vertreter der Gemeinde Alpnach im Projektsteuerungsausschuss für die Erdverlegung der 50 kV Hochspannungsfreileitung wird der Bereichsleiter BIW bezeichnet.

Die Gemeindeganzlei ist beauftragt, das Traktandum und die Vorbereitungen für die Urnenabstimmung 30. November 2025 aufzunehmen. Traktanden und Datum einer Urnenabstimmung sind gemäss Art. 26 Abs. 1 Abstimmungsgesetz mindestens sechs Wochen vorher im Amtsblatt bekanntzugeben. Die Abstimmungsfrage lautet:

- Stimmen Sie dem Verpflichtungskredit für einen öffentlich-rechtlichen Beitrag an die Erdverlegung der 50 kV Hochspannungsfreileitung über CHF 3'318'000 Mio. +/- 30 % zu?



Der Gemeindeschreiber wird mit der Ausarbeitung der Botschaft beauftragt. Die erste Lesung der Botschaft erfolgt am 3. September 2025. Vorgängig ist die Botschaft der EWO zur Stellungnahme zuzustellen. Die Kommunikation für die Gemeindeversammlung ist durch das Gemeindepräsidium in Zusammenarbeit mit der Gemeindeganzlei bis zur zweiten Lesung am 17. September 2025 (spätestens am 1. Oktober 2025) zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Im Alpnacher Blettli Nr. 9 (Redaktionsschluss 23. Oktober 2025) soll über das Geschäft Bericht erstattet werden. Im Weiteren sind die Ortsparteien im Rahmen des Treffens vom 9. September 2025 zu informieren. Die Bevölkerung ist über die Urnenabstimmungsgeschäfte am 11. September 2025 im Rahmen der Informationsveranstaltung zur Gemeindeordnung kurz zu informieren.

Der Botschaftsentwurf ist, wenn möglich vor der ersten Lesung durch das Redaktionsteam (Gemeindepräsident, Departementsvorsteherin Bildung und Kultur und dem Gemeindeschreiber) zu redigieren.

#### **Beschluss**

1. Der Vertrag mit dem EWO betreffend «Teilverkabelungsprojekt 50 kV Übertragungslinien Gemeinde Alpnach» wird genehmigt.
2. Der mit dem Vertrag verbundene Verpflichtungskredit für einen öffentlich-rechtlichen Gemeindebeitrag an das Projekt der EWO im Betrag von CHF 3'318'000 (+/- 30 %) wird gemäss den Erwägungen zuhanden der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 verabschiedet.
3. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber sind beauftragt und befugt, den vorliegenden Vertrag mit der EWO zu unterzeichnen. Dieser tritt gemäss den Erwägungen mit der Unterzeichnung in Kraft.
4. Das Gemeindepräsidium, die Finanzverwaltung und die Gemeindeganzlei werden mit dem weiteren Vollzug gemäss den Erwägungen beauftragt.



Mitteilung an:

- Elektrizitätswerk Obwalden, Leiter Geschäftsfeld Netz, Daniel Zberg, Stanserstrasse 8, 6064 Kerns (elektronisch an: daniel.zberg@ewo.ch)
  - Präsident der Rechnungsprüfungskommission (elektronisch)
  - Gemeindepräsident (elektronisch)
  - Departementsvorsteher Bau und Unterhalt (elektronisch)
  - Bereichsleiter Bau, Infrastruktur, Werke (elektronisch)
  - Finanzverwaltung (elektronisch)
  - Gemeindkanzlei
- (1)

**Im Namen des Einwohnergemeinderates**



Gregor Jurt  
Gemeindeschreiber

Versand: 4. September 2025